

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia Photovoltaik-Versicherung

Ausgabe September 2013

Inhaltsübersicht

Gemeinsame Bestimmungen	3
Beginn und Ende der Versicherung	3
Örtlicher Geltungsbereich	3
Prämien	3
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	3
Folgen einer Obliegenheitsverletzung	3
Handänderung	3
Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	3
Verschiedenes	4
Grunddeckung: Photovoltaik-Versicherung	5
Versicherte Sachen	5
Versicherte Gefahren und Schäden	5
Einschränkungen des Versicherungsumfanges	5
Versicherungssummen	5
Leistungen der Helvetia	5
Anderweitige Versicherungen und Haftungen	7
Unterversicherung und Leistungsangabe	7
Selbstbehalt	7
Schadenfall	7
Verjährung und Verwirkung	8
Zusatzdeckung: Anlagenhaftpflicht-Versicherung (auf besondere Vereinbarung)	8
Gegenstand und Umfang der Versicherung	8
Versicherte Personen	9
Zeitlicher Geltungsbereich	9
Versicherungsleistungen	10
Selbstbehalt	10
Einschränkungen des Versicherungsumfanges	10
Schadenfall	10
Begriffserklärungen	11

1 Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Zertifikat vereinbarten Datum jedoch frühestens, wenn die Sache am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt ist. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

Die Dauer der Versicherung richtet sich nach den Angaben im Zertifikat und verlängert sich nach Ablauf nicht.

1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Zertifikat bezeichneten Versicherungsorte. Die Orte müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen.

1.3 Prämien

Die Prämie wird im Voraus für die gesamte Versicherungsdauer zur Zahlung fällig.

Prämienfälligkeit, Abrechnung und gegebenenfalls Folgen von Zahlungsverzug richten sich nach den Vereinbarungen zwischen Anlagenbauer und Auftraggeber.

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages aus irgendeinem Grund ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet, in jedem Fall jedoch für die ersten beiden Versicherungsjahre. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt.

1.4 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

1.4.1 Schadenverhütungsmassnahmen

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird ein solcher Zustand nicht innert angemessener Frist beseitigt, obwohl die Helvetia dazu aufgefordert hat, so entfällt der Versicherungsschutz.

1.4.2 Sicherheitsvorschriften

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (z.B. Hagelwiderstandsklasse, Blitzschutz usw.) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechen.

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer respektive der Anlagenbesitzer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Abschnitte, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Helvetia, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

1.4.3 Gefahrenerhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien festgestellt haben, ist der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrenerhöhung kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer eine entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Helvetia Anspruch auf die tarifmässige Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

Bei Gefahrverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

1.5 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

1.6 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Die Helvetia ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet. Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

1.7 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Helvetia hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.
- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Helvetia, respektive endet die Versicherung mit dem Empfang der Kündigung.

- c) Kündigt die Helvetia, erlischt die Haftung, respektive endet die Versicherung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

1.8 Verschiedenes

1.8.1 Mitteilungen und Vertragsführung

Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Helvetia oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.

1.8.2 Gerichtstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Helvetia am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Helvetia belangt werden.

1.8.3 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

2 Grunddeckung: Photovoltaik-Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die im Zertifikat aufgeführte Photovoltaik-Anlage (Module, Wechselrichter, Verkabelung, Aufständigung, Monitoringsystem, Schutzeinrichtungen, usw.). Bei kombinierten Anlagen (Photovoltaik und Sonnenkollektoren) gilt das komplette Kollektorenfeld bis zu den Anschlussleitungen (Vor- und Rücklauf) des Kollektors als mitversichert.

2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste, insbesondere als Folge von:

- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorwiegend schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Fremdkörpern;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- Temperatureinwirkungen;
- Versengung und Verschmörung;
- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Diebstahl und damit verbundenen Vorkommnissen;
- Tierverbiss

2.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Schäden als direkte Folge
 - von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder Degradation (altersbedingter Wirkungsrückgang bei Solarzellen)
 - von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
 - Verluste durch Veruntreuung sowie blosses Verlieren oder Verlegen
 - Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.
 - Schäden durch Überborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³.
 - Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Terror, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben,

vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

2.4 Versicherungssummen

Die im Zertifikat vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung. Zusätzlich zur Versicherungssumme sind die folgenden Leistungen pro Schadenfall mitversichert:

- 10 % für Aufräumungs-, Bergungs- und Dekontaminationskosten
- 20 % für Bewegungs- und Schutzkosten (maximal CHF 20'000)
- 10 % der Versicherungssumme für Wertsteigerungen der Anlage (Vorsorgedeckung)

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; die Helvetia kann jedoch dem Versicherungsnehmer eine anteilmässige Nachprämie verrechnen.

Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen neuen Sache (Neuwert) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung). Die Versicherungssumme richtet sich nach der ursprünglichen Auftragsbestätigung der Anlage (zum Zeitpunkt des Anlagenbaus). Allfällige Eigenleistungen müssen in der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

Die im Zertifikat ausgewiesene Anlagenleistung in kWp muss der Auftragsbestätigung der Anlage (zum Zeitpunkt des Anlagenbaus) entsprechen.

2.5 Leistungen der Helvetia

2.5.1 Sachschaden an der Photovoltaik- / Kombinierten Anlage

Die Helvetia ersetzt:

- die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden)
- Für Module bis längstens zum vollendeten zehnten Betriebsjahr, für alle anderen Anlagekomponenten bis zum vollendeten fünften Betriebsjahr gilt:
 - die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung der vom Schadenfall betroffenen Sachen zum Neuwert.
 - Als Neuwert gelten die Kosten für die Neuanschaffung einer technisch und qualitativ möglichst identischen Sache am Tage des Schadeneintritts, wobei die Versicherungssumme (Art. 2.4, AVB) die Höchstentschädigungsgrenze bildet.
 - Nach Ablauf der obgenannten Fristen wird der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schadeneintritt entschädigt, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden). Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss Art. 2.4, AVB abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht, wobei ein Zeitwert von 25 % der versicherten Sache nicht unterschritten wird (Restwert).

- Bei Schäden, die entstehen durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon; die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
werden auch die über den Zeitwert hinaus erforderlichen Kosten für die Reparatur oder die Neuanschaffung (Neuwert) entschädigt. Im Ereignisfall sind noch verwendbare Teile im Sinne einer Ersatzteilhaltung aufzubewahren.
- Abweichend von der Vereinbarung zur Neuwertdeckung ist für Sachen, die bei Eintritt des Schadens nicht mehr in Gebrauch waren oder nicht mehr ersetzt werden, die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses begrenzt.
- Aufräumungs-, Bergungs-, sowie Dekontaminationskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 10% der Versicherungssumme, mindestens CHF 5000 für die versicherte Sache; als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden;
- Bewegungs- und Schutzkosten
Als Versicherungssumme ist 20% der dokumentierten Versicherungssumme vereinbart (auf Erstes Risiko), maximal CHF 20'000.
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der Helvetia ausgeführt werden.

Nicht ersetzt werden:

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- der Wert allfälliger Überreste.

2.5.2 Ertragsausfall auf Grund eines versicherten Ereignisses an der Photovoltaikanlage

Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage vorübergehend nicht oder nur teilweise, infolge von versicherten Sachschäden gem. Art. 2.2 und 2.3 AVB weitergeführt werden kann. Dabei gelten Unterbrechungsschäden infolge von Ursachen, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet, als mitversichert.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme gem. Zertifikat Photovoltaik-Versicherung bildet die Obergrenze der Entschädigung pro Schadenfall.

Haftzeit und Karenzfrist

Die Helvetia haftet für den Unterbrechungsschaden gemäss Zertifikat entweder 3 (90 Tage), 12 (360 Tage) oder 24 (720 Tage) Monate vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet. Betriebsunterbrechungen von kürzerer Dauer als der im Vertrag festgelegten Karenzfrist sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Ersatzleistung

Pro Tag wird eine Entschädigung (siehe untenstehende Tabelle) von der im Zertifikat ausgewiesenen Versicherungssumme des Ertragsausfalls geleistet.

Haftzeit	Tagesentschädigung	
	Wintermonate (Oktober bis März)	Sommermonate (April bis September)
3 Monate (90 Tage)	0.6 x VS / 90	1.4 x VS / 90
12 Monate (360 Tage)	0.6 x VS / 360	1.4 x VS / 360
24 Monate (720 Tage)	0.6 x VS / 720	1.4 x VS / 720

VS = Versicherungssumme Ertragsausfall gemäss Zertifikat

Bei einem Anlagenteilausfall wird die Entschädigung anteilsmässig berechnet.

2.5.3 De- und Remontage inklusive Ertragsausfall

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die Kosten infolge unvorhergesehen und plötzlich eintretender Beschädigungen und Zerstörungen infolge gewalttätiger äusserer Einwirkungen an den genutzten Dächern oder Gebäudeflächen.

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind De- und Remontagekosten inklusive des Ertragsausfalls, während der Schadensuche und Reparatur der genutzten Dächer oder Gebäudeflächen.

Die Helvetia haftet für den Unterbrechungsschaden für 3 Monate (90 Tage) vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Ersatzleistung wie beim unter Art. 2.5.2 definierten Ertragsausfall. Diese Kosten (De- und Remontagekosten inklusive Ertragsausfall) sind auf Erstes Risiko gemäss Zertifikat versichert. Die ausgewiesene Versicherungssumme ist die Höchstentschädigungslimite für die gesamte Versicherungsdauer und kann nicht wieder aufgefüllt werden.

Nicht versichert sind:

- Reparaturarbeiten des Daches;
- Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen (Allmählichkeit) mechanischer, thermischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Verrottung, Korrosion usw.;
- Schäden als direkte Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- Fehlerhafte bauliche Konstruktion.

2.5.4 Schäden an den durch die Anlage genutzten Flächen

Versichert sind die Kosten infolge unvorhergesehener und plötzlich eintretender Beschädigungen und Zerstörungen aufgrund gewaltsamer äusserer Einwirkungen an der durch die Anlage genutzten Fläche, welche als Folge des Betriebs der Photovoltaikanlage oder Unterhaltsarbeiten im unmittelbaren Anlagenbereich an dieser entstanden sind.

Die Versicherung deckt die Kosten (Zeitwertentschädigung), welche zur Wiederherstellung der genutzten Fläche in den Zustand vor dem Schadenseintritt anfallen. Diese Kosten sind auf Erstes Risiko gemäss Zertifikat versichert. Die ausgewiesene Versicherungssumme ist die Höchstentschädigungslimite für die gesamte Versicherungsdauer und kann nicht wieder aufgefüllt werden.

Nicht versichert sind:

- Geplante Sanierungsarbeiten an der durch die Anlage genutzten Fläche;
- Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen (Allmählichkeit) mechanischer, thermischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Verrottung, Korrosion usw.;
- Schäden als direkte Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- Fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

2.5.5 Vorsorgedeckung für Wertsteigerungen

Für die während der Versicherungsdauer eingetretene Wertsteigerung der versicherten Anlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von maximal 10 % der Versicherungssumme. Die Vorsorgedeckung ist nur dann geschuldet, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schadenseintritt die Höchstentschädigungsgrenze gemäss Art. 2.4 AVB überschreiten.

2.6 Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere Versicherungsverträge, welche die gleichen Risiken, die durch diese Photovoltaik-Versicherung (Grunddeckung) versichert sind, abdecken, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet die Helvetia im Rahmen dieses Vertrages.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen
Helvetia Photovoltaik-Versicherung, 12-8575 12.13

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrag vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesem Vertrag ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet die Helvetia vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen.

Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt.

2.7 Unterversicherung und Leistungsangabe

Ist die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache niedriger als der Auftragswert gem. Art. 2.4 so ersetzt die Helvetia den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zu diesem Neuwert. Bei Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Ist die ausgewiesene Leistung in kWp höher als die gemäss Auftragsbestätigung angegebene Leistung (Art. 2.4), so reduziert die Helvetia die Ertragsausfallentschädigung im Verhältnis vereinbarter Leistung zu Leistung der Auftragsbestätigung.

2.8 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der im Zertifikat ausgewiesene Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, die Karenzfrist wird bei jedem Ertragsausfall berücksichtigt.

2.9 Schadenfall

2.9.1 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- die Helvetia sofort und soweit wie möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Helvetia jede Überprüfung zu gestatten;
- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Helvetia zu befolgen;
- die vom Schadenfall betroffenen Teile der Helvetia zur Verfügung zu halten;
- bei Diebstahl die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung einzuleiten;
- während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Die Helvetia hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hiezu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- der Helvetia die Wiederaufnahme des Vollbetriebes der versicherten Anlage anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten und der Helvetia ermittelt.

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

2.9.2 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

2.9.3 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Helvetia die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

2.10 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

3 Zusatzdeckung: Anlagenhaftpflicht-Versicherung (auf besondere Vereinbarung)

Diese Deckung kann nur dann abgeschlossen werden, wenn die Photovoltaik-Versicherung abgeschlossen wird.

3.1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

3.1.1 Gegenstand der Versicherung

Die Helvetia gewährt aufgrund des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen (Art. 3.2) erhoben werden wegen

- a) **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- b) **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.
Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen sowie der Verlust von Tieren;
sofern der Schaden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Photovoltaik- oder kombinierten Anlage (sowie, der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang steht.
- c) **Vermögensschäden**, d.h. in Geld messbare Schäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

3.1.2 Mit- und Gesamteigentum

- a) Stehen die versicherte Anlage oder Teile davon im Mit- oder Gesamteigentum, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die allen Eigentümern daraus erwachsende Haftpflicht.
- b) Bei Miteigentum erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche für Schäden von Miteigentümern.
Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche
 - für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
 - für Schäden an versicherten Anlagen selbst.
- c) Bei Gesamteigentum erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Ansprüche für Schäden der Gesamteigentümer.
- d) Familienangehörige (Art. 3.6 b) von Mit- oder Gesamteigentümern sind diesen gleichgestellt.

3.1.3 Stockwerkeigentum

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Anlagen und dazugehörenden Einrichtungen sowie auf die Haftpflicht der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Ansprüche
 - der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken;
 - eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft für Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;

- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem andern Stockwerkeigentümer für Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt.

Ausgeschlossen ist jedoch bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

- c) Familienangehörige (Art. 3.6b) eines Stockwerkeigentümers sind diesem gleichgestellt.

3.1.4 Schäden durch Flüssigkeiten, welche für den Betrieb der versicherten Anlage nötig sind

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden durch Flüssigkeiten, welche für den Betrieb der versicherten Anlage nötig sind
- b) Entsteht durch ein Ereignis wie Auslaufen, irrtümliches Verschütten oder Ableiten die Gefahr der Verseuchung fremden Bodens, fremder Gewässer, des Grundwassers oder einer andern Schädigung des Eigentums Dritter, so übernimmt die Helvetia auch die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche
 - für Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen eigener Anlagen sowie für Kosten aus Reparaturen und Änderungen daran;
 - für Schäden an Anlagen und Leitungen infolge allmählicher Einwirkung der in den Flüssigkeiten als Verunreinigung vorkommenden Stoffe.

3.1.5 Bestimmungen für Tankanlagen und Tankschäden

- a) Als Tankschäden gelten Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien, nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte gelagert werden; Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen, etc.) einschliesslich der dazugehörigen Installationen. Mobile Behälter (wie Fässer und Kanister) sind den Anlagen gleichgestellt.
- b) Ein Schaden, der dadurch entsteht, dass die genannten boden- oder gewässerschädigenden Stoffe aus einer Anlage ins Abwasser gelangen, gilt als Tankschaden und nicht als Abwasserschaden.
- c) Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (wie Auslaufen, irrtümliches Verschütten oder Ableiten) die Gefahr der Verseuchung fremden Bodens, fremder Gewässer (auch Grundwasser) oder einer andern Schädigung des Eigentums Dritter entsteht, so übernimmt die Helvetia die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), abzüglich des Wertes der wiedergewonnenen Ware. Im Rahmen dieser Bestimmung sind auch jene Schadenverhütungskosten versichert, die durch mobile Behälter (wie Fässer und Kanister) verursacht werden.
- d) Versichert sind nur bewilligte und amtlich kontrollierte Tanks, soweit eine amtliche Bewilligung und Kontrolle vorgesehen

ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.

Notwendige Reparaturen daran sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen wenigstens alle 5 Jahre oder innerhalb einer gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen anderen Frist durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Die Frist zur periodischen Reinigung und Revision beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme bzw. letzten Revision der Anlagen, ungeachtet des Beginns der Versicherung. Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche für die Feststellung von Lecken, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

3.2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer der Anlage. Ist eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) Versicherungsnehmer oder wurde die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche die Versicherung lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
- b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Anlagen. Ausgenommen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an den Geschädigten ausgerichtet haben.

3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
2. Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 3.4, lit. c) hiernach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
4. Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind. Soweit

Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4, Abs. 1 sinngemäss.

3.4 Versicherungsleistungen

- a) Die Helvetia ersetzt dem Versicherten den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung er dem Geschädigten verpflichtet ist. Sie übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).
Bei gleichzeitiger Leistungspflicht eines anderen Versicherers
 - Werden die Leistungen des vorliegenden Vertrages als Differenz zwischen der hierin vereinbarten und den in der Police des anderen Versicherers vorgesehenen Versicherungssumme erbracht, wobei als Selbstbehalt die in der Police des anderen Versicherers vereinbarten Versicherungssumme gilt (Summendifferenzdeckung);
 - Gewährt der vorliegende Vertrag Deckung, sofern der Deckungsumfang des anderen Versicherers weniger umfassend als der vorliegende ist, wobei sich der Selbstbehalt nach dem vorliegenden Vertrag richtet (Konditionsdifferenzdeckung).
- b) Die Ersatzleistung der Helvetia ist begrenzt auf die im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens im Zertifikat festgesetzte Versicherungssumme; allfällige Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und mitversicherte Schadenverhütungskosten sind darin inbegriffen.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- d) Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

3.5 Selbstbehalt

- a) Der Versicherte hat bei Sachschäden und bei versicherten Schadenverhütungskosten CHF 100.– pro Schadenereignis selbst zu tragen.

3.6 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche

- a) Für Schäden
 - des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- c) für Personenschäden, von denen eine in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsnehmer stehende Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Verrichtungen betroffen wird;
- d) aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht;
- e) aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen;
- f) für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch (auch als Mieter oder Pächter), zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat; vorbehalten ist Art. 3.1.3b;
- g) für Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind; vorbehalten ist Art. 3.1.3b;
- h) für Schäden, die an Sachen durch allmähliche Einwirkung der Witterung oder Temperatur, von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen entstanden sind;
- i) für Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden;
- j) für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder durch die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurde;
- k) für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen;
- l) aus Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten). Vorbehalten bleiben Art. 3.1.4b und Art. 3.1.5c.

3.7 Schadenfall

3.7.1 Anzeigepflicht

- a) Vom Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherungsnehmer der Helvetia unverzüglich Anzeige zu erstatten, spätestens wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben worden ist.
Von einem Todesfall ist die Helvetia so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass sie erforderlichenfalls vor der Bestattung auf ihre Kosten eine Sektion veranlassen kann.
- b) Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, ist der Versicherte verpflichtet, die Helvetia sofort zu benachrichtigen. Sie behält sich vor, auf ihre Kosten einen Strafverteidiger zu stellen.

3.7.2 Schadenbehandlung

- a) Die Helvetia führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.
- b) Der Versicherte ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue).
- c) Die Helvetia bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten.
- d) Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, so führt die Helvetia den Prozess auf ihre Kosten. Eine allfällige, dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht der Helvetia zu, soweit sie nicht zur Deckung persönlicher Auslagen des Versicherten bestimmt ist.

3.7.3 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oder verstösst ein Versicherter gegen das Gebot der Vertragstreue, so entfällt die Leistungspflicht der Helvetia, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war und auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung des Versicherten und der Helvetia keinen Einfluss ausgeübt hat.

3.7.4 Rückgriff auf die Versicherten

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den haftpflichtigen Versicherten.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil die Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, diesem Begriff aber unterschiedliche Bedeutung zumessen. Deshalb werden in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Begriffe definiert.

Auf erstes Risiko	Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.
Erdbeben	Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
Minderwert	Ist nach der Wiederherstellung einer beschädigten Sache deren Zeitwert niedriger als vor dem Schadeneintritt, so ist die resultierende Differenz der Minderwert.
Obliegenheit	Unter Obliegenheiten versteht man versicherungsrechtlich die gesetzlichen oder vertraglichen Nebenpflichten der Parteien aus dem Versicherungsvertrag, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht, Rettungspflicht, Mitwirkungspflicht.
Terror	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.
Rückgriffsrecht	Rückgriff (oder Regress) bedeutet Rückforderung einer bereits erbrachten Leistung von einem anderen Ersatzpflichtigen.
Verjährung	Der Verlust der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs, der innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht geltend gemacht worden ist.
Versicherung für Rechnung Dritter	Mit der Versicherung für Rechnung Dritter versichert der Versicherungsnehmer ein fremdes Vermögen. Zur Prämienzahlung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.
Verwirkung	Verlust eines Rechtes infolge verspäteter Geltendmachung.

